

Risikobeurteilung

Auf den 01.01.2008 hat der Gesetzgeber mit Art. 663b Ziffer 12 OR eine zusätzlich Bestimmung hinsichtlich Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung in Kraft gesetzt. Dieser neue Gesetzestext ist zwar äusserst kurz, hat aber weit reichende Auswirkungen.

Erstmals auf den 31. Dezember 2008 müssen sämtliche Organisationen, für welche die aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften gelten, im Anhang Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung offen legen. Diese aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften gelten für

- sämtliche Aktiengesellschaften
- sämtliche GmbH (gemäss Art. 801 OR) sowie
- sämtliche Stiftungen, mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe (Art. 83a Abs. 2 ZGB)

und dies unabhängig von ihrer Grösse bzw. unabhängig davon, ob eine Revision durchgeführt wird oder nicht!

Die Verantwortung für die Durchführung der Risikobeurteilung und deren inhaltlicher Ausgestaltung obliegt dem Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat.

Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung und ist somit durch die Revisionsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung der Angaben bezüglich Durchführung einer Risikobeurteilung handelt es sich aber nur um eine formelle Prüfung der offengelegten Informationen und nicht um eine materielle Prüfung hinsichtlich Zweckmässigkeit der Risikobeurteilung an und für sich.

Dieses Schreiben mit dem dazugehörigen Anhang richtet sich primär an kleinere Organisationen, welche (noch) nicht über eine entsprechende Organisation und Ressourcen im Bereich Risiko-Management verfügen.

Welche Risiken?

Im Gesetzestext finden sich keine Anhaltspunkte darüber, welche Risiken mittels dieser Risikobeurteilung erfasst werden sollen. Verlangt wird einzig, dass Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang offen zu legen sind.

Der Botschaftstext (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 23. Juni 2004, Seite 4036) bringt jedoch deutlich zum Ausdruck, dass die Risikobeurteilung nicht sämtliche Geschäftsrisiken erfasst, sondern nur diejenigen Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung haben können.

Solche Risiken können beispielsweise in den Bereichen der Branchenzugehörigkeit, der Grösse des Unternehmens, der technologischen Entwicklungen, der Arbeitsmarktverhältnisse, der Formen der Finanzierung und der Liquiditätslage, der Konkurrenzsituation, des Produktemixes, der internen Organisation, der Eigentümerstruktur, der externen Einflüsse von interessierten Dritten (Stakeholder) oder der Umwelt bestehen.

Periodisches Vorgehen

Als erster Schritt gilt es, die wesentlichen Risiken aus einer Vielzahl von möglichen Risiken zu identifizieren und unternehmensspezifisch zu formulieren. Hilfreich kann dabei eine Kategorisierung der Risiken sein. Um die Bearbeitung und Strukturierung der Risikobeurteilung zu erleichtern, empfiehlt sich eine übersichtliche Darstellung. Dies kann z.B. mittels einer Tabelle oder einer Matrix erfolgen.

In einem zweiten Schritt werden die Risiken bewertet. Dabei sind das potenzielle Schadenausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit von Bedeutung. Es geht im vorliegenden Fall „lediglich“ um wesentliche Risiken mit Einfluss auf die Jahresrechnung.

In einem dritten Schritt gilt es, für die identifizierten und bewerteten Risiken, soweit als möglich, entsprechende Massnahmen zu definieren. Bereits die Überprüfung und Neubewertung von unkuranten Handelswaren oder die zusätzliche Abschreibung von Sachanlagen gilt dabei als Massnahme. Denn so ist sichergestellt, dass die entsprechenden Risiken mit Einfluss auf die Jahresrechnung in dieser auch erfasst werden.

Als letzter Schritt gilt es, diese Risiken zu überwachen. Da die Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung jedes Jahr bei der Erstellung der Jahresrechnung im Anhang offengelegt werden müssen, kann dann immer auf die gleiche, aber periodisch (mindestens einmal pro Jahr) aktualisierte Dokumentation zurückgegriffen werden.

Die Beurteilung der Frage, was unter dem Thema Risikobeurteilung konkret im Anhang offenzulegen ist, wird zur Zeit noch kontrovers diskutiert. Der Umfang und der Detaillierungsgrad hängen vor allem auch von der Unternehmensart und -grösse, der Komplexität sowie von den individuellen Risiken ab. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass – vor allem für KMU – keine Angaben zur expliziten Beurteilung der Risiken gemacht werden müssen, sondern eine Bestätigung über den Prozess und die Durchführung genügen.

Der Vorschlag für die Formulierung im Anhang für Kleinunternehmen lautet:

„Der Verwaltungsrat hat periodisch ausreichende Risikobeurteilungen vorgenommen und allfällige sich daraus ergebende Massnahmen eingeleitet, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer wesentlichen Falschaussage in der Rechnungslegung als klein einzustufen ist.“

WICHTIG !

Nebst der periodischen (mindestens jährlich) und systematischen Durchführung einer entsprechenden Risikobeurteilung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, dass die Angaben im Anhang durch die Revisionsstelle geprüft werden können. **Dies bedingt eine Dokumentation des Prozesses und der Durchführung der Risikobeurteilung**, z.B. mittels Protokollierung an der Verwaltungsratssitzung. Fehlt eine Dokumentation oder wurde sogar keine Risikobeurteilung durchgeführt, kommt die Revisionsstelle nicht umhin, dies entsprechend im Revisionsbericht zu vermerken.

In der Beilage senden wir Ihnen ein Beispiel, wie eine pragmatische Lösung zum Umgang mit Risiken aussehen kann. Gerne sind wir Ihnen bei der Implementierung und Dokumentation der Risikobeurteilung behilflich – pragmatisch und lösungsorientiert.